

TRIMBACH



Entwurf: Stand 15. November 2023/tku – Anpassungen nach Vorprüfung Rechtsdienst Kt. Steueramt SO

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Trimbach

2001 → 2024

Stand 01.01. 2008 → 11.12.2023

<i>Vorbemerkung</i>		Gleichstellung der Geschlechter Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter	
---------------------	--	--	--

	Bisher	NEU ([§ x] gemäss Muster-Reglement)	Änderungen
	Die Einwohnergemeinde Trimbach erlässt, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 folgendes Steuer-Reglement	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trimbach gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]) beschliesst:	Einleitend neue Formulierung
<i>Genereller Verweis</i>		§ 1 [-] Sämtliche Bestimmungen, die Ehegatten betreffen, gelten in gleicher Weise auch für die eingetragene Partnerschaft nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231).	Neu Empfehlung Kanton: nicht mit einem Paragraphen zu nummerieren.
<i>Steuerhoheit</i> <i>Grundlage</i>	I. Steuerhoheit § 1 Die Einwohnergemeinde Trimbach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.	I. Steuerhoheit § 2 [§ 1] Die Einwohnergemeinde Trimbach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn-, Kapital- und Personalsteuern von den juristischen Personen.	neue Formulierung NEU: Personalsteuern

<p>1. <i>Natürliche und juristische Personen</i></p>	<p>§ 2 Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.</p>	<p>II. Steuerpflicht</p> <p>§ 3 [§ 2] Der Einwohnergemeinde Trimbach gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8 - 10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.</p>	<p>neue Formulierung</p> <p>§ 247 anstelle § 250 (§ 250 ist ein falscher Verweis)</p>
<p>2. <i>Bürgergemeinden</i></p>	<p>§ 3 1 Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zu der Gemeinde besteht, werden besteuert</p> <p>a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinden, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen und für die entsprechenden Teile des Gewinns.</p> <p>b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.</p>	<p>§ 4 [§ 3]</p> <p>¹ Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht, werden besteuert</p> <p>a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns.</p> <p>b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.</p> <p>² Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.</p> <p>³ Die von der Einwohnergemeinde Trimbach besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.</p>	<p>neue Formulierung</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>

	III. Steuerfuss	III. Steuerfuss	
<p><i>Im Allgemeinen</i></p> <p><i>1. Natürliche und juristische Personen</i></p>	<p>§ 4</p> <p>1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer (100 %) bezogen (Steuerfuss).</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich zusammen mit dem Voranschlag den für das folgende Jahr gültigen Steuerfuss.</p> <p>3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die nach § 3 Absatz 1 besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.</p>	<p>§ 5 [§ 4]</p> <p>¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).</p> <p>² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.</p> <p>³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.</p>	<p>«bezogen» ersetzt durch «erhoben». Verzicht auf %-Angabe.</p> <p>«Voranschlag» ersetzt durch «Budget».</p> <p>Letzter Satz betreffend «Bürgergemeinde» fällt hier weg. Neu unter § 4 Absatz 3.</p>
<p> Holding-, Domizil-, und Verwaltungsgesellschaften</p> <p><i>2. Personalsteuer für natürliche Personen</i></p>	<p>§ 5</p> <p>Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 75 % der ganzen Staatssteuer.</p>	<p>§ 6 [§ 5]</p> <p>¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 50.- Franken.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten der Umsetzung der Steuerreform per 01.01.2020 wurde das Holdingprivileg abgeschafft.</p> <p>Die Gemeinde Trimbach führt per 01.01.2024 die Personalsteuer für natürliche Personen ein.</p>

		<p>² Die Personalsteuer einer natürlichen Person ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.</p> <p>³ Ist eine natürliche Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.</p>	Damit im Falle eines Todesfalls der überlebende Ehegatte die Personalsteuer nicht zweimal entrichten muss.
3. Personalsteuer für juristische Personen		<p>§ 7 [§ 5]</p> <p>¹ Jede juristische Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 100.- Franken.</p> <p>² Die Personalsteuer einer juristischen Person ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.</p>	Die Gemeinde Trimbach führt per 01.01.2024 die Personalsteuer auch für juristische Personen ein.
	IV. Steuerverfahren	IV. Steuerverfahren	
1. Steuerberechnung	<p>§ 6</p> <p>1 Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.</p>	<p>§ 8 [§ 6]</p> <p>¹ Der Gemeindesteuerregisterführer berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.</p>	«Finanzverwalter» ersetzt durch «Gemeindesteuerregisterführer»

	<p>2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>² Er stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>³ Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).</p>	<p>Ergänzung «Personalsteuer»</p> <p>Neu als Hinweis auf bestehende Gesetzeslage.</p>
<p>2. Einsprache und Rekurs</p>	<p>§ 7</p> <p>1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftliche Einsprache erheben.</p> <p>2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.</p> <p>3 Der Finanzverwalter entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.</p>	<p>§ 9 [§ 7]</p> <p>¹ Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person beim Gemeindesteuerregisterführer innert 30 Tagen schriftliche Einsprache erheben.</p> <p>² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.</p> <p>³ Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.</p>	<p>«Steuerberechnung» ersetzt durch «Steuerrechnung».</p> <p>«Finanzverwaltung» ersetzt durch «Gemeindesteuerregisterführer»</p> <p>«Einschätzung» ersetzt durch «Steuerbemessung»</p> <p>«Finanzverwalter» ersetzt durch «Gemeindesteuerregisterführer»</p>

	<p>4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p> <p>5 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).</p>	<p>⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p>	<p>Wegfall Absatz 5</p>
<p>3. Verwirkung</p>	<p>§ 8 Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (§ 254 StG).</p>	<p>§ 10 [§ 8] Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).</p>	<p>«Steuerjahres» ersetzt durch «Steuerperiode»</p>
<p>4. Gemeindesteuerregister</p>	<p>§ 9 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, sowie die Gemeindesteuerbeträge.</p>	<p>§ 11 [§ 9] ¹ Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.</p>	<p>«Finanzverwaltung» ersetzt durch «Gemeindesteuerregisterführer» NEU: «die Sozialabzüge und die Steuerbeträge».</p>

	<p>2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den steuerpflichtigen Personen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegenüber ausgestellt werden. Für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehepartner ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen.</p> <p>Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.</p>	<p>² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.</p> <p>³ Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Trimbach.</p>	<p>Andere Formulierung, gleicher Inhalt.</p> <p>«Finanzverwaltung» ersetzt durch «Gemeindesteuerregisterführer»</p>
<p>5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren</p>	<p>§ 10 1 Der Finanzverwalter vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt:</p> <p>a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG) und der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge zu unterbreiten (§ 124 Absatz 3).</p>	<p>§ 12 [§ 10] ¹ Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,</p> <p>a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);</p>	<p>«Finanzverwalter» ersetzt durch «Gemeindesteuerregisterführer»</p> <p>Verweis auf § 124 Absatz 3 StG fällt ersatzlos weg.</p>

	<p>b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheidungen des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben.</p> <p>c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG).</p> <p>d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG).</p> <p>e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3).</p> <p>f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG).</p> <p>g) Fällt weg gem. GV 10.12.2007.</p> <p>h) Über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG).</p>	<p>b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251) zu erheben;</p> <p>c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;</p> <p>d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3);</p> <p>e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);</p> <p>f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);</p>	<p>«Entscheidungen» ersetzt durch «Entscheide»</p> <p>Neu: Verweis auf § 146 StG</p> <p>d) fällt ersatzlos weg.</p> <p>Neu: d) anstelle e)</p> <p>Neu: e) anstelle f)</p> <p>=> Inkraft seit 01.01.2011, muss deshalb wiederaufgenommen werden.</p> <p>h) fällt ersatzlos weg.</p>
--	--	--	---

	<p>i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).</p> <p>² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeinderat ab.</p>	<p>g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG);</p> <p>² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.</p>	<p>Neu: g) anstelle i)</p> <p>«StG» ersetzt durch «des «Steuergesetzes»</p>
	V. Steuerbezug	V. Steuerbezug	
<p>Bezugsbehörde und Fälligkeit</p> <p>1. Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin</p>	<p>§ 11</p> <p>1 Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung, oder einer vom Gemeinderat beauftragten Inkassostelle bezogen.</p> <p>2 Die Steuern sind in der Regel in der Steuerperiode in 3 Raten zu je einem Drittel fällig (Vorbezug).</p> <p>Die Fälligkeiten sind:</p> <p>1. Rate: 1. März, zahlbar bis 31. März</p> <p>2. Rate: 31. Mai, zahlbar bis 30. Juni</p> <p>3. Rate: 31. Oktober, zahlbar bis 30. November</p> <p>Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Finanzverwaltung ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.</p>	<p>§ 13 [§ 11]</p> <p>¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 1. März, am 31. Mai und am 31. Oktober fällig (Vorbezug).</p> <p>² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.</p>	<p>1) Neu im § 14</p> <p>Neue Formulierung.</p> <p>«Finanzverwaltung» ersetzt durch «Bezugsbehörde»</p>

<p>2. Provisorischer und definitiver Bezug</p>	<p>Die Grundlage für die Berechnung des Vorbezugs ist die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.</p> <p>Nach Vorliegen der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Bezahlte Beträge werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.</p> <p>Für die Anrechnung nach Scheidung oder Trennung ist die Regelung gemäss § 12, Abs. 7 bis 10 sinngemäss anwendbar.</p> <p>Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig (zahlbar innerhalb 30 Tagen).</p>	<p>§ 14 [§ 12]</p> <p>¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.</p> <p>² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. Für Beträge unter Fr. 100.- wird kein provisorischer Bezug vorgenommen.</p> <p>³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.</p>	<p>Bisher § 11 Absatz 1 Ergänzung «direkten». Wegfall «oder einer vom Gemeinderat beauftragten Inkassostelle». Auslagerung weiterhin möglich.</p> <p>«für die Berechnung des Vorbezugs» ersetzt durch «dafür».</p> <p>Neu: «die Steuererklärung».</p> <p>Neu: entspricht jedoch der heute angewendeten Praxis.</p> <p>«Vorliegen» ersetzt durch «Vornahme».</p> <p>«Bezahlte Beträge» ersetzt durch «Provisorisch bezogene Steuern».</p> <p>Ersatzlos weggelassen resp. Verweis auf § 16 Absatz 4</p> <p>Neu im § 15, Absatz 1</p>
--	--	---	--

	<p>Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert,</p> <p>.... zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet oder mit weiteren offenen Posten verrechnet.</p>	<p>⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, die insgesamt weniger als Fr. 10.- betragen, werden nicht erhoben.</p>	<p>Neu: entspricht jedoch der heute angewendeten Praxis</p> <p>«Zu viel bezahlte Beträge» Neu im § 16</p>
<p><i>Zahlung und Zinspflicht</i> <i>3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreuung</i></p>	<p>§ 12 1 Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.</p> <p>2 Wird der Steuerbetrag innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen zu verzinsen.</p>	<p>§ 15 [§ 13] ¹ Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.</p> <p>² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.</p> <p>³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.</p>	<p>Neu: Unterscheidung zwischen Vorbezugsraten und Schlussrechnungen.</p> <p>Neue Formulierung. Inhaltlich keine Änderung.</p> <p>Neuer Absatz 3</p>

	3 Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreuung einzuleiten.	<p>⁴ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.</p> <p>⁵ Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.</p>	<p>Neuer Absatz 4</p> <p>«<i>Steuerbetrag</i>» ersetzt durch «<i>Schlussrechnung</i>». «<i>Betreibung</i>» ersetzt durch «<i>Betreibungsverfahren</i>».</p>
4. Vergütung und Vergütungszinse		<p>[§ 14]</p> <p>¹ Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet werden, oder auf Guthaben der steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.</p> <p>² Der Vergütungszinssatz wird vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>Bisher wie künftig kein Vergütungszins. Gemeinde soll nicht als Bank «missbraucht» werden. [§ 14] wird in der def. Version vollständig gelöscht.</p>
5. Rückerstattung und Rückerstattungszins	<p>Fortsetzung: § 12</p> <p>4 Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet bzw. verrechnet. Diese Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.</p>	<p>§ 16 [§ 15]</p> <p>¹ Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet, sofern keine Verrechnung mit Gemeindesteuerforderungen oder übrigen kommunalen Abgaben möglich ist. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die</p>	<p>Wegfall: «<i>Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet</i>».</p>

	<p>5 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Rückzahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.</p> <p>6 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, vorbehalten bleiben schriftliche Vereinbarungen, welche die Ehegatten der zuständigen Bezugsbehörde vorlegen.</p> <p>7 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung/Trennung Beträge für den Vorbezug für die Ehegemeinschaft bezahlt hat, werden ihm die ganzen Beträge zurückerstattet bzw. angerechnet.</p>	<p>Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinst.</p> <p>² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.</p> <p>³ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgeben.</p> <p>⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.</p> <p>⁵ Beträge unter Fr. 10.- werden nicht zurückerstattet.</p> <p>⁶ Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.</p>	<p>Neue Formulierung. Inhaltlich keine Änderung.</p> <p>Präzisierungen: «<i>ausschliesslich</i>» «<i>rechtlichen oder tatsächlichen</i>» «<i>gemeinsam veranlagte Steuern</i>»</p> <p>Neu: entspricht jedoch der heute angewendeten Praxis.</p> <p>Neu</p>
--	---	--	--

<p>6. Sicherstellung und Arrestbefehl</p>	<p>§ 13 1 Aus den in § 184 des StG genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.</p> <p>2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die zahlungspflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.</p> <p>3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.</p> <p>4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 17 [§ 16] 1 Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.</p> <p>2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.</p> <p>3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.</p> <p>4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1) ist nicht zulässig.</p>	<p>«Steuergesetzes» anstatt «StG»</p> <p>«steuerpflichtige» anstatt «zahlungspflichtige»</p> <p>Neu: «vom 11. April 1889»</p>
--	--	--	---

<p>7. Zahlungserleichterungen</p>	<p>§ 14 1 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Nachsteuer oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des StG ist anwendbar.</p>	<p>§ 18 [§ 17] Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.</p>	<p>Wegfall: «<i>einer Nachsteuer oder einer Busse</i>». «<i>steuerpflichtige Person</i>» anstelle «<i>Zahlungspflichtigen</i>»</p>
<p>8. Steuererlass</p>	<p>§ 15 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Ausschuss aus Finanzverwaltung, Sozialamt und Gemeindepräsidium (Vorsteher oder Stellvertreter) die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und den nötigen Beweismitteln der Finanzverwaltung einzureichen.</p>	<p>§19 [§ 18] 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, kann der Ausschuss aus Gemeindepräsidium, Gemeinderat Finanzen und Leitung Finanzverwaltung die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>2 Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und den nötigen Beweismitteln einzureichen:</p>	<p>Wegfall: «<i>einer Busse</i>».</p> <p>Mitglieder des Erlass-Ausschusses der heutigen Praxis angepasst.</p> <p>Wegfall: «<i>der Finanzverwaltung</i>».</p>

	<p>4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.</p> <p>2 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Ausschusses innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde und gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.</p>	<p>a) Betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartementes Kantons Solothurn.</p> <p>b) Betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung.</p> <p>³ Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartementes des Kantons Solothurn weiter.</p> <p>⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.</p> <p>⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. ...</p> <p>... Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.</p>	<p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>«Erlassentscheid» anstelle «Entscheid des Ausschusses».</p> <p>«innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht» anstelle «innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde»</p> <p>Neu</p>
--	--	---	--

	<p>3 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.</p> <p>5 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlasse und Abschreibungen gelten sinngemäss.</p>	<p>⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.</p> <p>⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.</p>	Ergänzung: « <i>neuen</i> »
<i>9. Steuerbussen im Besonderen</i>		<p>§ 20 [§ 19] Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).</p>	Neu
	VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen	
<i>Genehmigung Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<p>§ 16 2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 12. Mai 1986.</p>	<p>§ 21 [§ 20] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 11.12.2000 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	«12. Mai 1986» ersetzt durch «11.12.2000» (Datum: letzte Totalrevision beschlossen durch Gemeindeversammlung).
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Fortsetzung: § 16 1 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p>§ 22 [§ 21] Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2024 in Kraft.</p>	«1. Januar 2008» ersetzt durch «01.01.2024»

	<p>Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000.</p> <p>Der Gemeindepräsident Martin Straumann</p> <p>Die Gemeindeschreiberin a.i. Karin Pfister</p> <p>Genehmigt vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 30. Januar 2001 mit Rechtswirkung ab 1. Januar 2001.</p>	<p>Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11.12.2023.</p> <p>Einwohnergemeinde Trimbach</p> <p>Der Gemeindepräsident Martin Bühler</p> <p>Der Gemeindeschreiber Philipp Felber</p> <p>Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.2024</p> <p>*****</p>	<p>«11. Dezember 2000» ersetzt durch «11.12.2023».</p> <p>Neu</p> <p>Name ersetzt</p> <p>Name ersetzt</p> <p>«30. Januar 2001» ersetzt durch «TT.MM.2024» Wegfall: «Rechtswirkung ab»</p>
Änderungsvermerk	<p>GV 10.12.2007: § 9, Abs. 1; §10, Abs. b, Abs. e, Abs. g, Abs. i; § 11, Abs. 2; § 12, Abs. 3 bis 7; § 13, Abs. 2; § 14, Abs. 2 fällt weg; § 15, Abs. 1 bis 3; § 16, Abs. 1</p>		<p>Mit neuem Reglement noch keine Änderungsvermerke.</p>

Trimbach, 14. November 2023/tku